

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Maxsain**

In der Gemarkung Maxsain, Flur 2, Flurstück 322/1 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 04.04.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der
Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1
Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 09.05.2025 bis 09.06.2025 bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald Taunus ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter „<https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/-oeffentliche-mitteilungen>“ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt
Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus finden Sie unter „<https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation>“.

gez. Jan Fehse, Vermessungsamtsrat
Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus